

2026-09

Veröffentlicht am 28.05.2026

Nr. 09/S. 74

Tag
27.05.26

Inhalt
Satzung der Hochschule Trier für die
Vergabe von Deutschlandstipendien

Seite
75-80

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Satzung

der Hochschule Trier für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms gibt sich die Hochschule Trier gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41 die nachfolgende Satzung. Der Senat der Hochschule Trier hat die nachfolgende Satzung in seiner Sitzung am 06. Mai 2026 beschlossen.

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Hochschule Trier immatrikuliert ist.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 Euro, wovon der Anteil des Bundes 150 Euro beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule Trier schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, über den E-Mail-Verteiler der Hochschule, per Aushang oder Ähnliches) die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. welche Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 5 einzureichen sind,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
 8. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Bewerben kann sich, wer
 1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Trier steht oder bereits dort immatrikuliert ist.
- (4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich über das Bewerbungsportal einzureichen.
- (5) Die Hochschule kann im Rahmen einer Bewerbung auf ein Stipendium insbesondere die Vorlage folgender Bewerbungsunterlagen (in Kopie) fordern:
 1. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 2. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Trier berechtigt,
 3. gegebenenfalls der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 des Hochschulgesetzes,
 4. Immatrikulationsbescheinigung für das erste Fördersemester,
 5. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz oder schon immatrikulierten Master-Studierenden das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium,
 6. gegebenenfalls aktueller Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen mit ECTS-Punkten,
 7. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über berufliche Qualifikation sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,

8. gegebenenfalls Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen, jedoch nur für den zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des Bewerbungszeitraums,
9. gegebenenfalls Nachweise über besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheit und Behinderung, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeit, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5

Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle von Nummer 2 für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:

1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Für jedes Wahlmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Eine Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist ausgeschlossen.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendienauswahlausschusses richtet sich nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes.

(5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien können insbesondere sein

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Hochschule Trier

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Trier berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die bisher erbrachten Studienleistungen oder für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

3. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
4. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen, jedoch nur für den zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren vor Beginn des Bewerbungszeitraums,
5. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6

Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum, welcher in der Regel ein Jahr beträgt.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können insbesondere verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen, Praktika, Auszeichnungen, besondere Erfolge), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. Nachweise, die Auskunft geben über die weitere persönliche Entwicklung seit der Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände sowie sozialen oder gesellschaftlichen Engagements.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Bewilligung steht unter dem

Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Trier immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Trier. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der

Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.
- (4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Deutschlandstipendium.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier publicus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Trier für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 19. Oktober 2011 außer Kraft.

Trier, den 27.05.2026

Prof. Dr. Dorit Schumann

Die Präsidentin der Hochschule Trier